

Bundesgesetzblatt ²⁰⁹³

Teil I

Z 5702 A

1989

Ausgegeben zu Bonn am 8. Dezember 1989

Nr. 56

Tag	Inhalt	Seite
30. 11. 89	Erstes Gesetz zur Änderung des 2. Haushaltsstrukturgesetzes <small>63-15-3, 2030-25, 53-4</small>	2094
28. 11. 89	Verordnung über die Berufsausbildung zum Werbekaufmann/zur Werbekauffrau <small>neu: 806-21-1-156</small>	2095
1. 12. 89	Siebte Verordnung zur Änderung der Gesamtbeitragsverordnung <small>810-1-15</small>	2104
1. 12. 89	Verordnung zur Bekämpfung von Viruskrankheiten im Obstbau <small>neu: 7823-5-7; 7823-3-2-9</small>	2105

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	2107
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 40	2108

**Erstes Gesetz
zur Änderung des 2. Haushaltsstrukturgesetzes**

Vom 30. November 1989

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des 2. Haushaltsstrukturgesetzes

Das 2. Haushaltsstrukturgesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1985 (BGBl. I S. 1513), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 § 2 Abs. 3 Buchstaben a und b wird die Zahl „20“ durch die Zahl „40“ ersetzt.
2. In Artikel 3 § 3 Abs. 4 Buchstaben a und b wird die Zahl „20“ durch die Zahl „40“ ersetzt.
3. Nummer 2 gilt nicht im Land Berlin.

§ 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 30. November 1989

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Der Bundesminister der Finanzen
Waigel

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Werbekaufmann/zur Werbekauffrau*)**

Vom 28. November 1989

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Werbekaufmann/Werkauffrau wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert 3 Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Werbewirtschaft
 - a) Gesamt- und einzelwirtschaftliche Funktion der Werbung,
 - b) Bereiche und Strukturen der Werbewirtschaft;
2. Ausbildungsbetrieb
 - a) Stellung und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes in der Werbewirtschaft,
 - b) Rechtsgrundlagen und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
 - c) Büroorganisation, Informations- und Kommunikationstechniken des Ausbildungsbetriebes,
 - d) Personalwesen, Arbeits- und Sozialrecht,
 - e) Berufsbildung,
 - f) Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung;

3. Beschaffung und Auswertung von Informationen
 - a) Briefing: Aufgabenstellung, Beschaffen und Auswerten von Informationen aus sekundären Quellen,
 - b) Beschaffen und Auswerten von Informationen aus primären Quellen;
4. Konzeptentwicklung
 - a) Kommunikationsstrategien,
 - b) Kreativstrategie,
 - c) Mediastrategie,
 - d) kreative Alternativen,
 - e) Empfehlung und Präsentation;
5. Mediaplanung
 - a) Alternativpläne,
 - b) Empfehlung und Präsentation;
6. Produktion
 - a) Produktionstechniken,
 - b) kaufmännische Abwicklung;
7. Mediaeinkauf
 - a) Buchung,
 - b) Einschaltkontrolle,
 - c) Abrechnung;
8. Rechnungs- und Finanzwesen
 - a) Organisation,
 - b) Buchführung,
 - c) Finanzwesen,
 - d) Kosten- und Leistungsrechnung.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Fälle oder Aufgaben in insgesamt höchstens 180 Minuten in folgenden Gebieten durchzuführen:

1. Werbebetriebslehre,
2. Rechnungs- und Finanzwesen,
3. Wirtschafts- und Sozialkunde.

(4) Die in Absatz 3 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 8

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Prüfung ist in den Prüfungsfächern Werbebetriebslehre, Rechnungs- und Finanzwesen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich und im Prüfungsfach Praktische Übungen mündlich durchzuführen.

(3) In der schriftlichen Prüfung soll der Prüfling in den nachstehend genannten Prüfungsfächern je eine Arbeit anfertigen:

1. Prüfungsfach Werbebetriebslehre:

In 150 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben oder Fälle insbesondere aus den folgenden Gebieten unter Berücksichtigung von Informationstechniken bearbeiten und dabei zeigen, daß er grundlegende Fertigkeiten und Kenntnisse erworben hat:

- a) Beschaffung und Auswertung von Informationen,
- b) Konzeptentwicklung,

c) Mediaplanung und Mediaeinkauf,

d) Produktion;

2. Prüfungsfach Rechnungs- und Finanzwesen:

In 90 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben oder Fälle aus den folgenden Gebieten unter Berücksichtigung von Informationstechniken bearbeiten und dabei zeigen, daß er die Grundlagen, die Zusammenhänge und die Bedeutung dieser Gebiete für die Werbewirtschaft versteht:

- a) Buchführung,
- b) Finanzwesen,
- c) Kosten- und Leistungsrechnung;

3. Im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

In 90 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben oder Fälle bearbeiten und dabei zeigen, daß er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.

(4) Die in Absatz 3 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(5) Das Prüfungsfach Praktische Übungen ist in Form eines Prüfungsgesprächs zu prüfen. Der Prüfling soll aufgrund ihm mit angemessener Vorbereitungszeit gestellter Aufgaben zeigen, daß er betriebspraktische Vorgänge und Problemstellungen bearbeiten und bewerten kann. Die Prüfung im Prüfungsfach Praktische Übungen soll für den einzelnen Prüfling nicht länger als 30 Minuten dauern.

(6) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Fächern mit „mangelhaft“ und in den übrigen Fächern mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Fächer die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Das Fach ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(7) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben die Prüfungsfächer Werbebetriebslehre und Praktische Übungen gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Zum Bestehen der Abschlußprüfung müssen im Gesamtergebnis und in mindestens 2 der in Absatz 3 genannten Prüfungsfächer mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht werden. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 9

Aufhebung von Vorschriften

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für den Lehrberuf

Werbekaufmann/Werbekauffrau sind vorbehaltlich des § 10 nicht mehr anzuwenden.

§ 10

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren während der ersten zwei Ausbildungsjahre die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1990 in Kraft.

Bonn, den 28. November 1989

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Anlage
(zu § 4)

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Werbekaufmann/zur Werbekauffrau**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
1	Werbewirtschaft (§ 3 Nr. 1)								
1.1	Gesamt- und einzelwirtschaftliche Funktion der Werbung (§ 3 Nr. 1 Buchstabe a)	a) Aufgabe und Bedeutung der Werbung im Rahmen der Gesamtwirtschaft darstellen b) Werbung als Aufgabe der Unternehmen, Verbände und Institutionen beschreiben c) die Funktion der Werbung im Hinblick auf die Verbrauchereinstellung und das Herstellen von Markttransparenz erläutern	×						
1.2	Bereiche und Strukturen der Werbewirtschaft (§ 3 Nr. 1 Buchstabe b)	a) den Stellenwert der Werbung innerhalb des Marketing-Mix beschreiben b) die Arten von Marketing-Kommunikationen unterscheiden, insbesondere die klassische Werbung von der Direktwerbung, Verkaufsförderung und Öffentlichkeitsarbeit abgrenzen c) Die Branchenstruktur der Werbewirtschaft beschreiben, anzutreffende Betriebsformen und Tätigkeitsfelder nennen		×					
2	Ausbildungsbetrieb (§ 3 Nr. 2)								
2.1	Stellung und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes in der Werbewirtschaft (§ 3 Nr. 2 Buchstabe a)	a) die werblichen Aufgaben und das Leistungsspektrum des Ausbildungsbetriebes erläutern b) die Stellung des Ausbildungsbetriebes unter den Mitbewerbern beschreiben	×						
2.2	Rechtsgrundlagen und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2 Buchstabe b)	a) die Betriebs- und Rechtsform des Ausbildungsbetriebes darstellen b) Aufbau, Aufgaben, Zuständigkeiten und Arbeitsabläufe der einzelnen Funktionsbereiche und Arbeitsplätze des Ausbildungsbetriebes erläutern c) Vollmachten und Weisungsbefugnisse im Ausbildungsbetrieb beschreiben d) die im Ausbildungsbetrieb geltende Betriebsordnung darstellen e) für den Ausbildungsbetrieb wichtige Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie ihre Aufgaben nennen f) für die Außenkontakte des Ausbildungsbetriebes wichtige Rechtsbeziehungen nennen und ihre Hauptbestandteile erläutern	×	×					

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
2.3	Büroorganisation, Informations- und Kommunikationstechniken des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2 Buchstabe c)	a) Posteingang, Postverteilung und Postausgang bearbeiten b) Datei- und Registraturarbeiten durchführen c) Termine überwachen d) Organisations-, Informations- und Bürokommunikationsmittel anwenden e) Datenschutz- und Datensicherungsvorschriften beachten	×						
2.4	Personalwesen, Arbeits- und Sozialrecht (§ 3 Nr. 2 Buchstabe d)	a) Aufgaben des Personalwesens, insbesondere des Personaleinsatzes, beschreiben b) betriebliche Arbeitszeitregelungen unter rechtlichen und organisatorischen Gesichtspunkten beschreiben c) wesentliche arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften nennen d) Bedeutung und wichtige Inhalte der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge darstellen e) Positionen einer Gehaltsabrechnung beschreiben und die Nettovergütung ermitteln f) Personalpapiere, die im Zusammenhang mit Beginn und Beendigung des Arbeitsverhältnisses auszustellen sind, nennen		×					
2.5	Berufsbildung (§ 3 Nr. 2 Buchstabe e)	a) Vorschriften des Berufsbildungsrechts nennen b) die eigene Ausbildung mit der Ausbildungsordnung, dem Berufsausbildungsvertrag und dem betrieblichen Ausbildungsplan vergleichen und Besonderheiten erklären c) Rechte und Pflichten des Ausbildenden und des Auszubildenden beschreiben d) die wesentlichen beruflichen Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten nennen sowie berufliche Aufstiegsmöglichkeiten beschreiben	×						×
2.6	Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 3 Nr. 2 Buchstabe f)	a) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften in Gesetzen und Verordnungen nennen; Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft beachten b) Unfallgefahren bei der Arbeit nennen, Maßnahmen zu ihrer Verhütung erläutern und angemessenes Verhalten bei Unfällen beschreiben c) wesentliche Vorschriften über Brandverhütung und Brandschutzeinrichtungen nennen sowie angemessenes Verhalten bei Bränden beschreiben	×						

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
		d) betriebsbedingte Umweltbelastungen nennen und zu ihrer Vermeidung beitragen e) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen			×				
3	Beschaffung und Auswertung von Informationen (§ 3 Nr. 3)								
3.1	Briefing: Aufgabenstellung, Beschaffen und Auswerten von Informationen aus sekundären Quellen (§ 3 Nr. 3 Buchstabe a)	a) Briefing, insbesondere unter Beachtung der produkt-, markt- und zielgruppenspezifischen Aspekte, erarbeiten b) Briefing auf Vollständigkeit prüfen c) allgemein zugängliche sekundäre Informationsquellen ziel- und sachgerecht auswählen d) alternative Informationsquellen und Informationswege erschließen e) Informationen auswerten und die Ergebnisse in tabellarischer, grafischer, mündlicher oder schriftlicher Form darstellen und kommentieren					×		
3.2	Beschaffen und Auswerten von Informationen aus primären Quellen (§ 3 Nr. 3 Buchstabe b)	a) Aufgabe und Stellenwert der Primärforschung im Rahmen der Marketingkonzeption beschreiben b) die Formen der Primärforschung darstellen, insbesondere im Hinblick auf den Absatz- und Beschaffungsmarkt, die Absatzmittler und die Medien c) Vorschläge zu Art und Umfang der Informationsbeschaffung unter Berücksichtigung der jeweiligen Forschungsziele erarbeiten d) die zur Informationsbeschaffung erforderlichen Befragungs- und Beobachtungsmethoden sowie die anderen Verfahren der Primärerhebung in ihren Grundzügen beschreiben e) den zur Durchführung der Informationsbeschaffung erforderlichen Zeit- und Mittelaufwand nach Vorgaben planen f) Forschungsaufträge an einschlägige Institute oder Berater auf der Grundlage der Forschungsziele vorbereiten g) Vorbereitungen zur Auswahl von Instituten oder Beratern treffen h) bei der Betreuung der beauftragten Institute oder Berater während der Dauer der Forschungsarbeit mitwirken i) den zeitlichen Ablauf des Forschungsauftrages sowie die Einhaltung der übrigen mit ihm verbundenen Vereinbarungen kontrollieren				×			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
4.4	kreative Alternativen (§ 3 Nr. 4 Buchstabe d)	a) alternative Texte gemäß Strategiekonzeption entwerfen b) wesentliche Elemente der Werbegrafik, insbesondere Scribble, Layout, Reinzeichnung sowie Satz- und Schriftarten, kennen und beurteilen c) wichtige technische Hilfsmittel der audiovisuellen Gestaltung anwenden							×
4.5	Empfehlung und Präsentation (§ 3 Nr. 4 Buchstabe e)	a) die entwickelten Teilstrategien und die kreative Umsetzung zusammentragen b) Präsentation organisatorisch und technisch vorbereiten							×
5	Mediaplanung (§ 3 Nr. 5)								
5.1	Alternativpläne (§ 3 Nr. 5 Buchstabe a)	a) Einzelmedien gemäß Mediastrategie auswählen und bewerten b) alternative Pläne aufstellen und auf ihre Kommunikationsleistung, insbesondere auf Reichweite, Kontakte und Wirtschaftlichkeit, überprüfen			×	×			
5.2	Empfehlung und Präsentation (§ 3 Nr. 5 Buchstabe b)	a) Mediaplan in finanzieller und zeitlicher Hinsicht erstellen und begründen b) Präsentation des Mediaplanes organisatorisch und technisch vorbereiten			×	×			
6	Produktion (§ 3 Nr. 6)								
6.1	Produktionstechniken (§ 3 Nr. 6 Buchstabe a)	a) Satz-, Reproduktions- und Drucktechniken erklären und sie nach qualitativen, preislichen und zeitlichen Gesichtspunkten beurteilen b) Grundzüge audiovisueller Techniken erklären c) Herstellung und Verwendung von Werkstoffen für Werbemittel beschreiben	×					×	
6.2	kaufmännische Abwicklung (§ 3 Nr. 6 Buchstabe b)	a) Angebote einholen b) Angebote in kaufmännischer und technischer Hinsicht vergleichen und bewerten c) Auftragserteilung vorbereiten d) erteilte Aufträge abwickeln		×	×				

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
7	Mediaeinkauf (§ 3 Nr. 7)								
7.1	Buchung (§ 3 Nr. 7 Buchstabe a)	a) Einschaltpläne erstellen b) Raum und Zeiten in den Medien auf der Grundlage der Kosten- und Zeitablaufpläne buchen c) Versand von Einschaltunterlagen vorbereiten	×						
7.2	Einschaltkontrolle (§ 3 Nr. 7 Buchstabe b)	a) Einschaltungen formal, inhaltlich und zeitlich auf der Grundlage der Buchungen prüfen b) Prüfergebnisse dokumentieren	×						
7.3	Abrechnung (§ 3 Nr. 7 Buchstabe c)	a) Zahlungspläne auf der Grundlage der Tarife der Medien erstellen und weiterleiten b) Eingangsrechnungen auf sachliche Richtigkeit prüfen und weiterleiten	×						
8	Rechnungs- und Finanzwesen (§ 3 Nr. 8)								
8.1	Organisation (§ 3 Nr. 8 Buchstabe a)	a) Aufgaben, Funktionen und die gesetzlichen Rahmenbedingungen des betrieblichen Rechnungs- und Finanzwesens nennen b) Aufbau des Rechnungs- und Finanzwesens, seine Stellung in der Organisation des Ausbildungsbetriebes und die Zusammenarbeit mit den anderen Funktionsbereichen des Ausbildungsbetriebes erklären c) Übertragungsmöglichkeiten von Aufgaben des Rechnungs- und Finanzwesens auf externe Dienstleistungseinrichtungen beschreiben		×					
8.2	Buchführung (§ 3 Nr. 8 Buchstabe b)	a) Aufbau und Inhalt des betrieblichen Buchungssystems erklären b) einfache Buchungen vornehmen c) Zweck des Jahresabschlusses beschreiben; bei den vorbereitenden Arbeiten dazu mitwirken			×				
8.3	Finanzwesen (§ 3 Nr. 8 Buchstabe c)	a) Grundsätze einer ordnungsgemäßen Kassenführung beachten b) Belege für Zahlungsein- und Zahlungsausgang unter Berücksichtigung der Zahlungsbedingungen prüfen c) Grundzüge der betrieblichen Liquiditätsgestaltung darstellen d) Zahlungsverkehr, insbesondere mit Kunden und Lieferanten, über Kreditinstitute abwickeln		×					

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
		e) bei Zahlungsverzug angemessene Maßnahmen einleiten f) Steuern und Abgaben des Ausbildungsbetriebes nennen g) betriebliche Risiken und die entsprechenden Versicherungsmöglichkeiten beschreiben			×				
8.4	Kosten- und Leistungsrechnung (§ 3 Nr. 8 Buchstabe d)	a) Aufgabe und Bedeutung der Kosten- und Leistungsrechnung im Ausbildungsbetrieb beschreiben b) Leistungen des Ausbildungsbetriebes zusammenstellen und berechnen c) die im Ausbildungsbetrieb angewandten Verfahren der Kosten- und Leistungsrechnung nach Anleitung durchführen d) wichtige betriebliche Leistungskennzahlen ermitteln und deren Bedeutung erklären			×				
						×	×		
						×	×		

Siebte Verordnung zur Änderung der Gesamtbeitragsverordnung

Vom 1. Dezember 1989

Auf Grund des § 175 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe b des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2343) eingefügt worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes verordnet:

Artikel 1

In § 2 Abs. 1 der Gesamtbeitragsverordnung vom 21. November 1972 (BGBl. I S. 2145), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. November 1986 (BGBl. I S. 2079), wird die Zahl „70“ durch die Zahl „63“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

Bonn, den 1. Dezember 1989

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Verordnung zur Bekämpfung von Viruskrankheiten im Obstbau

Vom 1. Dezember 1989

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3, 5, 6, 9, 11 und 13 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505) wird verordnet:

§ 1

In Anlage 1 bezeichnete Pflanzen außer Vermehrungsmaterial dürfen als Anbaumaterial nur in den Verkehr gebracht werden oder für die erwerbsmäßige Obstgewinnung nur angezogen werden, wenn das verwendete Vermehrungsmaterial von Pflanzen gewonnen worden ist, die

1. bei einer amtlichen Untersuchung als frei von den in Anlage 2 genannten Viruskrankheiten befunden worden sind oder
2. aus Vermehrungsmaterial erzeugt worden sind, das von Pflanzen nach Nummer 1 gewonnen worden ist.

§ 2

Vermehrungsmaterial zur Gewinnung von Pflanzen nach Anlage 1 darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es von Pflanzen gewonnen worden ist, die bei einer amtlichen Untersuchung als frei von den in Anlage 2 genannten Viruskrankheiten befunden worden sind.

§ 3

Bestände von in Anlage 1 bezeichneten Pflanzen, die in den Verkehr gebracht werden sollen, sowie Samenspenden, Unterlagen-Anzuchten und Reiserschnittgärten (Vermehrungsanlagen) mit in Anlage 1 bezeichneten Pflanzen werden amtlich auf Befehl mit den in Anlage 2 genannten Viruskrankheiten überwacht. Im Rahmen dieser Überwachung werden bei Saatgut jährlich, in Vermehrungsanlagen im Abstand von längstens drei Jahren Untersuchungen durchgeführt.

§ 4

Die Untersuchung nach § 1 Nr. 1 sowie den §§ 2 und 3 Satz 2 muß mit Indikatorpflanzen, Seren oder anderen gleichwertigen Methoden durchgeführt werden.

§ 5

Verfügungsberechtigte und Besitzer von Beständen und Vermehrungsanlagen nach § 3 Satz 1 sind verpflichtet, den Beginn der Anzucht, Art und Herkunft der Pflanzen

sowie Standort und Umfang des Bestandes der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

(1) Sind Bestände oder Vermehrungsanlagen nach § 3 Satz 1 von einer in Anlage 2 genannten Viruskrankheit befallen, so sind die Verfügungsberechtigten und Besitzer verpflichtet, soweit die zuständige Behörde es zur Bekämpfung der Viruskrankheit anordnet,

1. befallene Pflanzen,
 2. Pflanzen, die nicht nachweislich die Voraussetzungen des § 1 erfüllen oder
 3. Vermehrungsmaterial, das nicht nachweislich die Voraussetzungen des § 2 erfüllt,
- zu vernichten.

(2) Pflanzen und Vermehrungsmaterial nach Absatz 1 dürfen nur zu ihrer unverzüglichen Vernichtung von ihrem Standort entfernt werden.

§ 7

(1) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den §§ 1 und 2 für wissenschaftliche Zwecke, für Züchtungsvorhaben und für bestimmte, insbesondere nur gebietsweise oder örtlich verbreitete Sorten sowie in Einzelfällen für bestimmte Arten zulassen, soweit hierdurch die Bekämpfung der in Anlage 2 genannten Viruskrankheiten nicht beeinträchtigt und die Gefahr ihrer Ausbreitung nicht begründet wird.

(2) Bei neuen Sorten, Typen und Mutanten dürfen Ausnahmen nach Absatz 1 nur für wissenschaftliche Zwecke und für Züchtungsvorhaben erteilt werden.

§ 8

Die Verordnung zur Bekämpfung der Scharakrankheit vom 7. Juni 1971 (BGBl. I S. 804), geändert durch § 5 Abs. 2 der Verordnung vom 20. Mai 1988 (BGBl. I S. 640), bleibt unberührt.

§ 9

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 oder § 2 Pflanzen oder Vermehrungs-
material in den Verkehr bringt,
2. entgegen § 5 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht
vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder
3. entgegen § 6 Abs. 2 Pflanzen oder Vermehrungsmate-
rial vom Standort entfernt.

§ 10

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Über-
leitungsgesetzes in Verbindung mit § 45 des Pflanzen-
schutzgesetzes auch im Land Berlin.

§ 11

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2
Buchstabe b des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer
vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung
nach § 6 Abs. 1 zuwiderhandelt.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in
Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bekämpfung von
Viruskrankheiten im Obstbau vom 26. Juli 1978 (BGBl. I
S. 1120), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 4 der Verordnung
vom 20. Mai 1988 (BGBl. I S. 640), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1. Dezember 1989

**Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle**

Anlage 1

(zu §§ 1, 2 und 3 Satz 1)

Pflanzen

Pflanzen der Gattungen

Apfel (*Malus* Mill.), außer Samen und Sämlingen

Birne (*Pyrus* L.), außer Samen und Sämlingen

Prunus-Arten (*Prunus* L.):

Aprikose (*P. armeniaca*)

Mirabelle (*P. domestica* spp. *syriaca*)

Pfirsich (*P. persica*)

Pflaume (*P. domestica* spp. *domestica*)

Reneklode (*P. domestica* spp. *italica*)

Sauerkirsche (*P. cerasus*)

Süßkirsche (*P. avium*)

Zwetsche (*P. domestica* spp. *domestica*)

Quitte (*Cydonia* Mill.), außer Samen und Sämlingen,
die zur Obstgewinnung bestimmt sind

Anlage 2
(zu § 1 Nr. 1, §§ 2, 3 Satz 1, § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1)

Viruskrankheiten

Pflanzen	Schadorganismus oder Krankheit	
	wissenschaftliche Bezeichnung	deutsche Bezeichnung
1	2	3
Apfel (Malus)	apple flat limb apple rubbery wood apple mosaic apple rough skin/apple star crack	Flachhästigkeit Gummiholzkrankheit Mosaik Rauhschaligkeit
Birne (Pyrus)	pear vein yellows pear ring pattern mosaic	Adernvergilbung Ringfleckenmosaik
Prunus-Arten (Prunus):		
Aprikose (P. armeniaca)	{ European plum line pattern apple chlorotic leaf spot virus Prunus necrotic ringspot virus/ prune dwarf virus plum pox	Bandmosaik
Mirabelle (P. domestica spp. syriaca)		Chlorotisches Blattfleckenvirus des Apfels
Pfirsich (P. persica)		Kirschenringfleckenviren
Pflaume (P. domestica spp. domestica)		Scharkakrankheit
Reneklode (P. domestica spp. italica)		
Zwetsche (P. domestica spp. domestica)		
Sauerkirsche (P. cerasus)	{ Prunus necrotic ringspot virus/ prune dwarf virus Pfeffinger disease	Kirschenringfleckenviren
Süßkirsche (P. avium)		Pfeffinger Krankheit
Quitte (Cydonia)	pear vein yellows pear ring pattern mosaic pear stony pit	Adernvergilbung Ringfleckenmosaik Steinfrüchtigkeit

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen
vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende
im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Bundesanzeiger			Tag des Inkrafttretens
	Seite	(Nr.	vom)	
29. 11. 89 Verordnung TSF Nr. 6/89 zur Änderung des Güterfernver- kehrstarifs 9291	5541	(225	1. 12. 89)	1. 1. 90

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 74,75 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,35 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1989 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,35 DM (2,35 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,35 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 40, ausgegeben am 1. Dezember 1989

Tag	Inhalt	Seite
21. 11. 89	Gesetz zu dem Zweiten Zusatzabkommen vom 2. März 1989 zum Abkommen vom 25. Februar 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit und der Zusatzvereinbarung vom 2. März 1989 zur Vereinbarung vom 25. August 1978 zur Durchführung des Abkommens	890
	neu: 860-5-2	
20. 11. 89	Verordnung über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung am Grenzübergang 's-Heerenberg-West/Abfertigungsstelle Heerenberg an der Straße von Emmerich nach 's-Heerenberg	902
21. 11. 89	Dritte Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen (3. SOLAS-ÄndV)	905
23. 11. 89	Zweite Verordnung zur Änderung der ECE-Regelung Nr. 14 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Verankerungen der Sicherheitsgurte in Personenkraftwagen (Zweite Verordnung zur Änderung der ECE-Regelung Nr. 14)	917
23. 11. 89	Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Zolltarifverordnung (2. Erhöhung des Zollkontingents 1989 für Bananen)	937
	613-2-8	
26. 10. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Abkommens über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle sowie der Stockholmer Ergänzungsvereinbarung zu diesem Abkommen	938
31. 10. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentrechtsabkommens	939
7. 11. 89	Bekanntmachung des deutsch-kapverdischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	939
14. 11. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen	941
16. 11. 89	Bekanntmachung des deutsch-guineischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	942

Preis dieser Ausgabe: 10,80 DM (9,40 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 11,80 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.